

Neben dieser von der Kommission geförderten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten arbeitet das Europäische Zentrum für die Validierung alternativer Methoden (European Centre for the Validation of Alternative Methods – ECVAM) der Gemeinsamen Forschungsstelle an der Validierung alternativer Prüfverfahren im Bereich der Untersuchung von Chargen-Wirksamkeitsprüfungen. Als Partner der Internationalen Konferenz für die Harmonisierung der Anforderungen bei der Entwicklung von Arzneimitteln (International Conference for Harmonisation of requirements for the development of medicinal products – ICH) fördert und sanktioniert die Europäische Kommission neue Versuchsverfahren, die Tierversuche auf internationaler Ebene (Europäische Union, USA, Japan) ablösen sollen. Die internationale Harmonisierung der Entwicklung und der Durchführung von Chargenprüfungen von Arzneimitteln wie z.B. immunbiologischer Produkte, Hormone und Blutprodukte könnte ausgeweitet werden, sobald neue alternative Verfahren zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung alternativer Verfahren wird im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Schaffung des Europäischen Forschungsraums und zu Innovation (2002 bis 2006) finanziert. Durch zwei spezifische Teile des Rahmenprogramms wird die Entwicklung neuartiger Alternativverfahren gefördert, z.B. von Untersuchungen ohne Tierprüfungen: Entwicklung neuer In-vitro-Prüfungen als Ersatz für Tierversuche (Thematische Priorität 1 – Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin; weitere Informationen stehen unter <http://www.cordis.lu/fp6/lifescihealth.htm> zur Verfügung) und Entwicklung alternativer In-vitro-Versuchsverfahren und -strategien für Chemikalien (Spezifische Aktivitäten zu einem breiteren Forschungsgebiet – Politische Unterstützung und Antizipation der Bedürfnisse von Wissenschaft und Technologie; weitere Informationen stehen unter <http://www.cordis.lu/fp6/support.htm> zur Verfügung).

Für Generika, für die keine Chargenprüfungen notwendig sind, werden für die Genehmigung für das Inverkehrbringen keine zusätzlichen vorklinischen Tierversuche vorgeschrieben.

Zu der Frage, in welchem Umfang durch die unterschiedlichen Prüfvorschriften in Europa und in den USA die Gesamtzahl der verwendeten Versuchstiere ansteigt, liegen keine Daten vor. Wie oben bereits angesprochen, würde diese Anzahl nicht nur durch die Entwicklung alternativer Verfahren, sondern auch durch die internationale Harmonisierung der Versuchsanforderungen erheblich verringert.

(¹) ABl. L 311 vom 28.11.2001.

(²) eingerichtet durch den Europarat.

(2003/C 280 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0809/03
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(17. März 2003)

Betrifft: Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht in Griechenland

Kann die Kommission mitteilen, wie oft und in welchen Bereichen Griechenland vermutlich gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur Umwelt verstoßen hat? In wie vielen Fällen ist die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Griechenland vorgegangen und in welchen anderen Fällen bereitet sie ein solches Verfahren vor?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(15. Mai 2003)

Per 10. April 2003 liefen 94 Untersuchungen wegen vermutlicher oder festgestellter Verletzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz durch Griechenland. Von diesen 94 laufenden Untersuchungen beziehen sich 25 auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft, 22 betreffen den Naturschutz, 21 stehen im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/337/EWG (¹) in der durch die Richtlinie 97/11/EG (²) geänderten Fassung, 11 beziehen sich auf Luftverschmutzung, 10 auf den Gewässerschutz und 5 betreffen sonstige Bereiche des gemeinschaftlichen Umweltschutzrechts. Es ist anzumerken, dass die Kommission in 39 Fällen bereits Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet hat.

Bisher hat die Kommission den Gerichtshof bereits in sechs Fällen angerufen, und zwar in den Rechtssachen C-301/2001 (Nichtkonformität der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in griechisches Recht), C-83/2002 (Nichtübermittlung der in Artikel 11 der Richtlinie 96/59/CE⁽³⁾ vorgesehenen Informationen), C-119/2002 (Fehlen eines System zu Sammlung der kommunalen Abwässer sowie einer Klärstation zu deren Behandlung in der Region Thriassio), C-351/02 (Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG⁽⁴⁾), C-352/02 (Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG⁽⁵⁾) sowie C-420/02 (Betrieb einer Deponie in Pera Galinoi).

Des Weiteren hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof in vier weiteren Fällen von Verstößen zu befassen. Am 10. April 2003 waren die entsprechenden Anträge bereits gestellt. Bei diesen Verstößen geht es um die Nichtkonformität der griechischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vogeljagd, die Erfassung und Behandlung von Altöl in Griechenland, die Umweltbelastung in der Region Thriassio Pedio sowie die Betriebsbedingungen eines Wärmekraftwerks in Linoperamata (Kreta).

- (¹) Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985.
- (²) Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997.
- (³) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT), ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.
- (⁴) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. L 182 vom 16.7.1999.
- (⁵) Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. L 162 vom 3.7.2000.

(2003/C 280 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0812/03

**von Maurizio Turco (NI), Marco Cappato (NI),
Emma Bonino (NI), Marco Pannella (NI)
und Gianfranco Dell'Alba (NI) an den Rat**

(17. März 2003)

Betrifft: Krieg gegen Drogen in Thailand

Nach Informationen des „UN-Wire“ vom 4. März 2003:

- hat der thailändische Premierminister Thaksin Shinawatra bestätigt, dass die vor einem Monat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels in Thailand ausgeweitet werden sollen, obwohl der UN-Berichtersteller für außergerichtliche Hinrichtungen, Asma Jahangir und andere ihre Besorgnis angesichts von Berichten zum Ausdruck gebracht haben, dass im Rahmen der Kampagne Erschießungen im Schnellverfahren stattgefunden haben. Der Premierminister erklärte, dass die entsprechenden Maßnahmen auf jeden Fall verstärkt werden. Die UN seien nicht sein Vater. Wenn sie kommen wollten, so sollten sie ruhig kommen. Wenn sie Inspektionen durchführen wollten, so könnten sie dies ruhig tun;
- hat der thailändische Ministerpräsident ferner bestätigt, dass im Rahmen dieser Maßnahmen, die am 1. Februar begonnen haben und drei Monate dauern sollen, bereits 1 140 Menschen getötet worden seien. Die Polizei teilte mit, dass bis Freitag 29 501 Verdächtige festgenommen wurden. 31 Personen seien von Polizeibeamten in Notwehr getötet worden, die übrigen seien Opfer von Drogenbanden geworden. Ein Sprecher des Ministeriums bekräftigte zudem, die Maßnahmen verstießen in keinem Fall gegen Recht und Gesetz.

Hat der Rat der thailändischen Regierung gegenüber die Bedenken der EU angesichts der von der Regierung veranlassten Massaker im Krieg gegen die Drogen zum Ausdruck gebracht? Hat er die Regierung aufgefordert, dem um sich greifenden Morden Einhalt zu gebieten, das gegen alle international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt?

Welche Maßnahmen wird der Rat ergreifen, wenn die thailändische Regierung die Massaker nicht beendet und die diesbezüglichen internationalen Appelle ignoriert?